N^RO 21.

Warschauer Zeitung für Polens freye Bürger.

Adsit virtus patriæque amor & omnia prospere evenient.

Sonnabends den 5. Julius 1794.

Aus Wilna den 22. Junius.

Aus einem officiellen Berichte des General-Majors des Districkts Szawle, des Bürgers Stetkiewicz erfahren wir: daß er den 16. d. M. mit einem Theile Freywilliger, Infanteristen und Jäger das russische Lager bey Zagore, dicht an der kurländischen Grenze attakirt, und nach einem zweystündigen Gefechte den Feind zurückgedrängt habe. Die Russen verlohren dabey 120 Mann an Todten, und unser Verlust beläuft sich auf 40 Mann.

Von der kurländischen Grenze den 17 Junius.

So viel Schrecken auch die Russen wegen ihrer großen Macht zu verbreiten suchen, und so absichtlich sie auch deswegen von einem Orte zum andern herumziehen, so ist es doch gewiß, daß seit dem Anfange dieses Monaths keine frische Truppen mehr in Kurland angekommen sind. Der General Fersen und die Brigadiers Obreskow und Kozlow schlagen bald hier bald dort ihr Lager auf. Zwar soll ein Kürasier-Pulk ihr Kommando verstärken, allein noch ist es nicht angekommen. Der kurländische Adel ist von der russischen Macht ganz verblendet, und hat nicht einmal so viel Herz, um der Polen nur auf eine gute Art zu gedenken. Daher werden von demselben die russische Macht auch immer vergrößert, und fast täglich neue Lager angelegt, wo doch wirklich keine sind. Es scheint als fände der kurländische Adel sein Interesse darinn, uns zu schrecken, indem

er zugleich von allen Seiten Fourage und Proviant dem russischen Lager bey Bowek zuführen läßt. Mitau ist jetzt für die unsrigen vollkommen gesperret, und die herzoglichen Truppen stehen unter den Befehlen des russischen Ministers.

Aus Wilna den 22. Junius.

Nachdem die Central-Deputation von der Ordnungs-Kommission der Woywodschaft Wilna so wie von dem Magistrate der Stadt Wilna eine Liste derjenigen Personen erhalten hat, welche zur Verwaltung der Aemter in diesem Magistraturen tüchtig sind; so hat sie für diese Kommission folgende Personen ernannt: Abrahamowicz, Skurewicz, Naborowski, Czarnowski, Sierzpinski, Joseph Kociell, Paszkiewicz, Plewak; aus den Bewohnern der Stadt wurden dazu erwählt: Ryk, Kreczmer, Brzoziejewski, Grozmani, Szarwiec, Getta, Szal, Hahn; aus der Geistlichkeit wurden erwählt: Wolczacki, Pohl und Gan; von der griechisch-orientalischen Kirche der Geistliche, Jankowski, von der dissidentischen Kirche der Prediger Raczyński. Für das Kriminal-Gericht wurden folgende Personen ernannt: Czyż, Zaiączkowski, Romanowicz, Męczynski, Dabry, Niszkowski, Andrzeiowski und Gorski.

Aus Warschau den 5 Julius.

Unter dem 25. Junius forderte das Kriegs-Departement durch folgende Zuschrift alle Handwerker auf, in Betref verschiedner Bedürfnisse für die Armee mit diesem Departement Kontrakte zu schließen:

„Da das Departement der Kriegsbedürfnisse, bey dem Bemühen seinen Pflichten ein Genüge zu leisten, schon mit verschiedenen Zechen Kontrakte geschlossen hat, so fordert dasselbe noch insbesondere alle Meister, als Schneider, Schuster, Sattler, Riemer, Handschuhmacher, Hutmacher, Klempner, Schmiede, Kupferschmiede, Schlosser, Kirschner u. s. w. auf: daß wer irgend unter ihnen Arbeiten für die Armee übernehmen wollte, sich deswegen unverzüglich an das Mondierungs- und Bewaffnungs-Departement zu wenden habe, welche im Kriegskommissariate, in dem Palais des Bischofs von Krakau auf der Methstrasse neben dem Tepperschen Pallais, ihre Sitzungen halten, woselbst sogleich der gewünschte Kontrackt geschlossen werden soll. Gegeben auf der Sitzung des Kriegsdepartements den 25. Junius 1794.“

Bekanntmachung in Betref geänderter Holländischen Alberts-Thaler.

Da es sich zeigt, daß silberne holländische Albertsthaler in den Staaten der Republick im Umlaufe sind, und diese von beeideten Münz-Wardeinen untersucht worden sind; so wird hiermit dem Publikum bekannt gemacht: daß diese geänderte holländische Alberts-Thaler $8\frac{1}{2}$ Fl. polnisch werth sind, und in diesem Werthe sowohl bey dem Staatsabgaben, als auch bey andern Auszahlungen angenommen werden

werden sollen. Gegeben auf der Sitzung des Schatzdepartements im höchsten Rath den 25. Junius. H. Kollqray Pr.

Kopie eines Schreibens des höchsten Raths an die Wittwe des Generals Grochowski.

Bürgerin!

Die Nation nimmt mit Ihnen zugleich den lebhaftesten Antheil an dem Tode des Generals Grochowski, ihres Gemahls. Sie verlohren in ihm einen Gatten, das Vaterland einen guten Bürger und die bewaffnete Macht einen geschickten Anführer. Er starb den rühmlichen Tod für Freyheit, und es bleibt also Pflicht der Nation, für dasjenige, was nach dem Vaterlande ihm das liebste war, zu sorgen. In dieser Absicht ertheilt ihnen der National-Rath diesen schriftlichen Beweis der Achtung, die er dem Andenken Ihres Gemahls widmet, und sichert Ihnen als eine seinen Verdiensten angemessene Schuld, auf Zeitlebens die Hälfte der Gage ihres Gatten zu, wenn sie sich deswegen an den Oberbefehlshaber melden. Da dieser Krieg für die Erhaltung der Freyheit, Integrität, und Unabhängigkeit des Landes unternommen wurde, und mancher Vertheidiger des Vaterlandes dabey seinen Tod finden muß; so muß jeder Verfechter der Freyheit wenigstens den sichern Trost haben, daß die Regierung diejenigen nicht vergessen wird, die nächst dem Vaterlande, sie am meisten interessirten. Warschau den 16 Junius 1794.

Vor Kurzem machte der höchste National-Rath folgende Punkte in Betref der preussischen Deserteure bekannt: 1. jeder preussische Soldat, der nach Polen übergeht soll einen Dukaten auf die Hand bekommen, und überdieß soll ihm noch sein Gewehr oder sein Pferd besonders bezahlt werden. Er selbst hingegen soll zu nichts genöthigt werden, vielmehr wird er die Freyheit haben sich hinzubegeben, wohin es ihm nur beliebt. 2. Derjenige preussische Soldat, welcher in der Armee der Republick Dienste nimmt, und bis zur Beendigung des Krieges dient, wird alsdann von der Republick ein Stück Land als einen Zinsgrund bekommen, und aller Vorrechte eines freyen Mannes geniessen. Erwäget nun also preussische Waffenbrüder, ob es vorzüglicher sey, einem Friedrich Willhelm, ohne alle Aussicht einer Verbesserung des Schicksals zu dienen, oder sich mit uns zu verbinden, da wir euch Freyheit, Ländereyen, kurz alles anbieten, was einen braven Mann wirklich beglücken kann.

Unter den 23. Junius erließ der höchste National-Rath folgenden Zuruf an die Warschauer Bürger in Betref der Beendigung der Schanzen:

„Bürger und Bewohner von Warschau! Die Schanzen dieser Hauptstadt, die durch den Fleiß euerer Hände so schnell sich erhoben, bedürfen zu ihrer Vollendung nur noch: daß ihr die letzte Hand anlegt. Auch ist die Arbeit schon so weit fortgerückt, daß es schändlich für euch seyn würde, wenn ihr dieses Werk nicht vollenden, und euch nicht in gehörigen Verthei-

digungs-Zustand versetzen wolltet. So eilt denn mit rühmlicher Thätigkeit das angefangene Werk zu vollenden. Es erfordert dieses die Sicherheit der Stadt. Verlasset euch nicht darauf, daß unsre Armeen sich der Hauptstadt nähern; denn sie werden sich nächstens wieder entfernen, um ihre Mitbrüder aus der Sklaverey zu befreyen. Und überdies gehört die Befestigung der Stadt für euch, damit nicht selbst kleinere feindliche Divisionen sie zu überfallen und zu beunruhigen wagen. Wohlan denn Bürger, erneuert und verdoppelt euren Eifer bey dieser Arbeit; denn dazu ruft euch der Oberbefehlshaber, der Rath, die Liebe zu euren Wohnörtern und die Zuneigung zu eurem Vaterlande auf."

Durch einen Beschluß vom 28. Junius hat der höchste Rath den Platz auf der Nalewka zu den Exekutionen bestimmt, auf welchem schon seit vielen Jahrhunderten die Landesverräther die ihnen zuerkannte Strafe erhielten.

Unter den 30 Junius wurde von dem Kriminal-Gericht des Herzogthums Masuren folgendes Dekret über den arretirten Karl Fergusson gefällt:

Da aus der Untersuchung über den arretirten Karl Fergusson und der beyden Bürger Piotrowski und Miklaszewski erhellt: daß Karl Fergusson ein offenbarer Spion Rußlands war, und den beyden erwähnten Bürgern Piotrowski und Miklaszewski einen gefänglichen Verhaft bey dem russischen General Apraxyn zugezogen hat; so wird der erwähnte Karl Fergusson, kraft seines eignen Geständnisses und der Aussage der beeden Bürger Piotrowski und Miklaszewski, für einen Spion und Landesverräther anerkannt, und den Gesezzen gemäß verurtheilt, den 3ten Julius 1794 durch den Henker auf dem dazu bestimmten Platze gehenkt zu werden. Wobey zugleich seine in Polen befindliche, bewegliche und unbewegliche Güter dem Schatze zufallen sollen, ohne dabey jedoch die gerechten Ansprüche seiner Gläubiger zu beeinträchtigen. Indeß erklärt zugleich das Kriminal-Gericht, daß die Strafe, womit dieser Verräther belegt wird, weder der Ehre seiner Verwandten noch denen, die den Namen Fergusson führen, nachtheilig seyn soll.

Organisation des höchsten Kriminal-Gerichts.

Damit in dem glücklichen Zeitpunkte, in welchem die Nation sich gegen Uebergewalt erhebt, dieselbe auch gegen die Bedrückungen aller derjenigen Beamten geschützt werden möge, welche bey ihrer erhabnen Bestimmung, die Nation zum Glück, zur Freyheit und Unabhängigkeit anzuführen, und derselben die Mittel zur Erreichung dieser Absicht zu erleichtern, auch leicht durch die Vernachläßigung ihrer Pflichten und durch einen Mißbrauch des öffentlichen Zutrauens, die ersten Werkzeuge zum Untergange der Nation werden könnten; so eilt der höchste Rath, der Akte von Krakau gemäß, die Organisation für das höchste Kriminal-Gericht zu entwerfen,

werfen, besonders da er sich an der Spiz-ze der National-Beamten befindet, und jedes seiner Mitglieder, im Fall der Uebertretung, welche jedoch Gott verhüten wolle, vor diesem Gericht zur Verantwortung gezogen werden soll. Daher schreibt der höchste National-Rath, den höchsten National-Gerichten in Polen und Littauen folgende Verhaltungs-Regeln in den fünf nachstehenden Artikeln vor: 1. In Betref der Anzahl und des Aufenthals der höchsten Kriminal-Gerichte. 2. In Betref der Mitglieder dieser Gerichte. 3. In Betref der vor dieses Gericht gehörigen Gegenstände. 4. In Betref der Strafen, und 5. in Betref des Verfahrens in den höchsten Kriminal-Gerichten.

Erster Artikel.

Anzahl und Aufenthalt der höchsten Kriminal-Gerichte.

Es werden zwey höchste Kriminal-Gerichte statt finden, das eine für die Provinzen der Krone, das andere für die Provinzen von Littauen. Jenes wird sich da aufhalten, wo sich der höchste National-Rath befindet, dieses da wo die Central-Deputation befindlich ist. Für beyde Gerichte entwirft der Rath übereinstimmende Vorschriften.

Zweyter Artikel.

Mitglieder des höchsten Kriminal-Gerichts.

Das höchste Kriminal-Gericht wird aus 16 Personen bestehen. Zur Vollständigkeit desselben gehören, sieben Personen. Der Aelteste unter den Richtern wird den Vorsitz führen. Die Richter des höchsten Kriminal-Gerichts der Krone wird der höchste Rath selbst erwählen; hingegen überläßt derselbe die Auswahl dieser Richter für Littauen, der Central-Deputation. Eben so wird jenes Gericht vor dem höchsten Rathe, dieses vor der Central-Deputation den Eid ablegen. Die höchsten Kriminal-Gerichte sollen ungesäumt ihre Sitzungen eröffnen, einen Gerichtsschreiber, Regenten und öffentliche Ankläger, durch die Mehrheit der Stimmen, erwählen, und ihre Kanzelley einrichten.

Dritter Artikel.

Gegenstände der höchsten Kriminal-Gerichte.

1. Für die höchsten Kriminal-Gerichte gehören die Prozesse aller Staatsbeamten, so wie aller derjenigen die in öffentlichen Diensten stehen. Die Beamten der Kronprovinzen sollen vor dem höchsten Kriminal-Gericht der Krone, und die Littauischen Beamten, vor dem bey der Central-Deputation befindlichen höchsten Kriminal-Gerichte verantwortlich seyn; und zwar 1, für Verbrechen, deren in der Organisation der Woywodschafts- und Landschafts-Kriminal-Gerichte Erwähnung geschah, 2, für Amtsverbrechen.

2. Zu Amtsverbrechen werden gerechnet: 1. Der Mißbrauch des Amts zur Bedrückung eines Bürgers. Ein solches Verbrechen wird alsdann begangen, wenn die Bedrückung Folge eines privat Hasses oder eines Misbrauch der aus den gehörigen Schranken getretenen Gewalt ist. Dieses

ses Verbrechen kann jedoch verschiedene Grade haben, je nach dem die Beeinträchtigung oder der Schade größer oder kleiner, oder einer privat Person, einem Theil oder dem Ganzen der Gesellschaft zugefügt worden ist. 2. Der hartnäckige Ungehorsam gegen die Befehle des Oberbefehlshabers oder der von ihm oder dem National-Rath niedergesetzten Magistraturen. Auch dieses Verbrechen kann verschiedene Grade haben, je nach dem das Vaterland dadurch mehr oder weniger Schaden litt, oder auch je nach dem die Bewegnungsgründe dazu beschaffen waren. 3. Die Verwendung der Staats-Einkünften zum eignen, persönlichen Nutzen. 4. Bestechungen, und 5. die Entdeckung eines Geheimnisses, dessen Verschweigung in der Organisation des höchsten Raths, den Mitgliedern desselben, und andern Staats-Beamten durch einen Eid zur Pflicht gemacht worden ist.

3. Für das höchste Kriminal-Gericht gehören ferner diejenigen Prozesse, welche wegen der Gleichheit der Stimmen in den Woywodschafts- und Landschafts-Kriminal-Gerichten, von diesen Gerichten an das höchste Kriminal-Gericht zur völliger Entscheidung abgeschickt werden.

4. Endlich gehören für dieses höchste Kriminal-Gericht die Prozesse solcher Personen, die wegen eines Verbrechens gegen die Nation angeklagt worden sind, und ihre Besitzungen in solchen Gegenden haben, welche vom Feinde besetzt sind, so daß diese Personen also nicht in dem für sie bestimmten Woywodschafts oder Landschafts-Kriminal-Gerichte abgeurtheilt werden können.

Vierter Artikel.

Strafen, welche zuerkannt werden sollen.

1. Für Verbrechen, welche schon in der Organisation der Woywodschafts- und Landschafts-Kriminal-Gerichten angezeigt worden sind, findet man auch eben daselbst die darauf bestimmte Strafe angemerkt.

2. Da Amts-Verbrechen verschiedene Grade haben können, und entweder das Vermögen, die Ehre, die Freyheit oder das Leben eines Bürgers beeinträchtigen können, so sollen sie auch in diesem Verhaltnisse bestraft werden, nämlich 1. durch einen doppelten Vermögens-Ersatz des Beeinträchtigten und durch den Verlust des Amtes. 2. Durch Infamie und den Verlust des Bürgerrechts. 3. Durch einen kürzeren oder längeren, oder endlich immerwährenden gefänglichen Verhaft, und zuletzt durch den Tod, wenn der Verbrecher vorsetzlich einem Bürger nach dem Leben trachtete. Betrift ein solches Amts-Verbrechen einen Theil oder das Ganze der Gesellschaft; so soll es in eben dem beschriebenen Verhältnisse nach dem Maaße des Schadens, der daraus entsprang, bestraft werden.

3. Bey den Verbrechen, welche einen hartnäckigen Ungehorsam gegen die Befehle des Oberbefehlshabers oder die höchsten Magistraturen blicken lassen, und den ihnen vorgeschriebenen Amtspflichten zuwi-

terhan-

verhandeln, soll gleichfalls auf die Bewegungsgründe Rücksicht genommen werden, die den Verbrecher zu seinen Handlungen bestimmten. Wenn die Bewegungsgründe nicht den Schaden oder selbst den Verrath des Vaterlandes zur Absicht haben, sondern nur grade zu eine Uebertretung der Amtspflichten zur Folge haben, so soll ein solches Verbrechen durch den beständigen Amtsverlust bestraft werden. Verursachte das Verbrechen dem Vaterlande einen Schaden, so soll es durch den Amtsverlust und durch einen doppelten Ersatz des Schadens aus dem Vermögen des Verbrechers bestraft werden. War das Verbrechen endlich mit Gewaltthätigkeiten verbunden, welche die Ruhe stöhrten, oder hatte es einen Landesverrath zur Absicht, so soll es mit dem Tode und mit der Konfiskation der Güter bestraft werden.

4. Die Verwendung der Staats-Einkünfte zum eignen Nutzen, soll mit dem Schaden-Ersatz, mit Infamie und mit dem Verlust des Bürger-Rechts bestraft werden.

5. Bey Bestechungen soll sowohl der Bestochene als Bestechende mit dem Verlust des Lebens und mit Konfisceirung seiner Güter bestraft werden. Sollte der Bestechende den Bestochenen oder dieser jenen angeben, so soll derselbe von der Strafe befreyt seyn. Derjenige hingegen, der blos versucht wird, und denjenigen angiebt, der ihn bestechen wollte, soll die Hälfte der konfiscirten Güter vom Staate erhalten.

6. Die Entdeckung des Geheimnisses, soll, wenn es durch Unvorsichtigkeit geschah, mit Amts-Entsetzung, wenn hingegen Verrätherey zum Grunde lag, mit dem Tode und der Konfiscation der Güter bestraft werden.

Fünfter Artikel.

Verfahrungs-Art in diesem Gerichte.

1. Nur solche Prozesse können vor dieses Gericht gebracht werden, welche: 1. im vierten Punkte des 3. Artikels berührt sind, wobey jedoch erfordert wird: daß ein Bürger die Klage-Punkte schriftlich und eigenhändig unterzeichnet eingiebt, oder daß das Departement der Sicherheit dem Kriminal-Gerichte schriftliche Beweise einreicht. 2. Auch gehören vor dieses Gericht alle in dieser Organisation angezeigte Verbrechen eines Beamten, die derselbe während der Revolution begieng. Sollte aber ein Beamter eines Verbrechens wegen beschuldigt werden, welches er vor der Revolution begieng, so soll sein Prozeß von dem höchsten Kriminal-Gericht, an die Woywodschafts- oder Landschafts-Kriminal-Gerichte verwiesen werden.

2. Ein Beamter, der durch einen Beschluß des höchsten National-Raths, oder der Central-Deputation beklagt wird, und der von diesen Magistraturen schriftlich referirt wird, soll an das höchste Kriminal-Gericht verwiesen werden.

3. Ein Beamte soll nicht nur persönlich für sein Verbrechen, sondern auch jede Magistratur in ihrer Vollständigkeit für die Ueberschreitung der Grenzen ihres Ames

Amts, und für den Misbrauch ihrer Gewalt, vor dem höchsten Kriminal-Gerichte zur Verantwortung verpflichtet seyn.

4. Der höchste National-Rath kann in seinem Komplet nicht vor dieses Gericht gefordert werden, indem er von seinen Handlungen dem Reichstage Rechenschaft ablegen wird. Indeß hängt jedes Mitglied des Raths insbesondere, welches von demselben, den Vorschriften der Organisation gemäß, dem höchsten Kriminal-Gerichte übergeben wird, von den Aussprüchen desselben ab.

5. Das höchste Kriminal-Gericht soll sich in Ansehung der gegenwärtigen und entflohenen Personen nach eben denselben Regeln richten, welche in der Organisation der Woywodschafts- und Landschafts-Kriminal-Gerichte, für diese Gerichte angezeigt worden sind.

6. Bey Prozessen, welche von den Woywodschafts- und Landschafts-Kriminal-Gerichten wegen der Stimmen-Gleichheit dem höchsten Kriminal-Gerichte zur Entscheidung zugeschickt werden, wird dieses Gericht nach Anhörung der öffentlichen Ankläger, der Vertheidigung des Beklagten, und nach Verlesung der angestellten Untersuchung so wie der gegebenen Stimmen der Richter, die Gleichheit dieser Stimmen auflösen, und diejenigen Richter, welche gegen die Vorschriften der Kriminal-Gerichte stimmten, ihres Amtes entsetzen, und auf ein Jahr von aller Activität ausschließen.

7. Im Fall auch im höchsten Kriminal-Gerichte eine Stimmen-Gleichheit statt finden sollte, so werden die Richter zu einer zweyten Stimmen-Sammlung schreiten, welche wenn sie wieder unentschieden wäre, von dem Präsidenten den Ausschlag erhalten soll.

8. Die Richter des höchsten Kriminal-Gerichts leisten denselben Eid, als wie die Woywodschafts-Richter. Gegeben auf der Sitzung des höchsten Raths vom 17. Junius 1794.

Ignaz Potocki Pr. d. h. R.

Unter dem 22. Junius erklärte der höchste Rath: daß jeder Richter eines Kriminal-Gerichts, der an der Zerreißung der Vollständigkeit des Gerichts Schuld seyn sollte, in dem höchsten Kriminal-Gerichte kriminell gerichtet und bestraft werden soll.

Unter dem 28. Junius machte der höchste National-Rath folgenden Beschluß in Betref der Verhandlungen der Kriminal-Gerichte bekannt:

Da der höchste Rath die Beurtheilnng der als Landesverräther angeklagten Personen beschleunigt wissen will, indem die verzögerte Verurtheilung der Schuldigen die Nation mit Recht beunruhiget; so erklärt er hiermit: 1. Daß bey augenscheinlichen schriftlichen Beweisen gegen den Beklagten, welche ihn hinlänglich überführen können, das Kriminal-Gericht blos mit dem Beklagten Untersuchungen anstellen soll. 2. Die Kriminal-Gerichte sollen alle ihnen vorgelegte Prozesse, unter eigner Verantwortlichkeit und Straffälligkeit wenigstens innerhalb 3 Tagen beendigen.

(Nebst einer Beylage)

Beylage zu N°. 21.
der

Warschauer Zeitung für Polens freye Bürger.

Unser Oberbefehlshaber steht bis jetzt mit seiner Armee noch immer in der Gegend von Piaseczno. Die Bauern der umliegenden Gegend sind alle zu seiner Armee aufgeboten worden, und aus Warschau gehen noch immer häufige Transporte von Kanonen und Ammunition nach seinem Lager ab. Wir sehen daher nächstens wichtigen Vorfällen in unsrer Gegend entgegen, da die vereinigte rußische und preussische Armee sich unsrer Armee immer mehr nähern soll.

Vorigen Dienstag rückten einige kleine Abtheilungen Infanterie in unsre Hauptstadt ein, und besetzten die Wachen bey den Gefängnissen des Pulverthurms, des Brühlschen und Krasinskischen Palais der Republick. Den 2. Julius rückte auch eine kleine Abtheilung der Kron-Guarde zu Fuß in Warschau ein, welche auf dem Sächsischen Hofe ein kleines Lager aufgeschlagen hat. Seit dem 3. Julius zogen mehr als tausend Mann National-Kavallerie von der Armee des Oberbefehlshabers durch diese Stadt, und giengen hierauf über die Weichsel. Ihre Bestimmung ist jedoch unbekannt.

Rapport des General-Lieutenants Mokronowski aus Błonie den 30. Jun.

Eben jetzt erhalte ich von dem Bürger Joseph Poniatowski den Bericht: daß er bey dem Dorfe Jezowka hinter Szymanowa alle preußische Feldwachen, nebst den dabey befindlichen Kosacken aufgehoben hat. Es wurden dabey 14 Dragoner und 2 Offizier-Pferde erbeutet, und 2 preußische Offiziere nebst 14 Dragonern und 3 Kosacken getödtet. Von unsrer Seite wurde ein Namiestnick, ein Towarzysch und ein Scheregowy verwundet. Letzterer starb an seinen Wunden. Der Lieutenant Czyzewski vom Madalinskischen Korps hat sich bey dieser Affaire sehr ausgezeichnet.

Ein Rapport der Ordnungs-Kommission der Woywodschaft Brześć vom 29. Junius meldet: daß den 27. Junius aus Brześć gegen Chelm zu, eine Patrolle ausgeschickt wurde, welche einen Major der rußischen Artillerie erreichte, der über einen Transport von Pontons die Aufsicht führte. Dieser Major hatte die Pontons, welche auf 60 Wagen gefahren wurden in Swierzna eine Meile von Dubienki zurückgelassen, und hatte sich nach Wlodawa begeben, wo er eine rußische Eskorte erwartete. Als er aber von der Annäherung unsrer Patrolle Nachricht erhielt, nahm er den Weg nach Lublin. Indeß wurde er von dem Lieutenant Azulewicz eingehohlt und gerieth nebst einem Schergeanten, 2 Soldaten, 1 Bedienten und 2 Packknechten in Gefangenschaft. Die polnische Patrolle erhielt hierauf durch ein Kommando Verstärkung, um die unbeschützten Pontons wegzunehmen. Allein ehe noch dieses Kommando die Pontons erreichte, war schon eine starke rußische

Eskorte bey denselben angekommen, und da der Rittmeister Fiehauser, der Aufforderung des Generals Frankowski und der Ordnungs-Kommission ungeachtet, dies polnische Kommando nicht unterstützte, so entgiengen auf diese Art die Pontons unsern Händen, und werden unfehlbahr nach der Weichsel geführt werden.

Auszug eines Schreibens des Oberbefehlshabers aus seinem Lager bey Pracka Wola, vom 1sten Julius.

Die Feinde vereinigen ihre Kräfte; doch schreckt dieses nicht den Mann, der für die Freyheit seines Vaterlands streitet. Tod oder Sieg, ist unser Losungswort; und wer sein Vaterland liebt, wer es zu vertheidigen Kraft hat, und wem seine Freyheit lieb ist, der eile sich mit uns zu verbinden. Warschau, das am 17. April so muthig das Joch der Uebergewalt abwarf, zählt in seinem Schoos noch viele tapfere Bürger, die weder durch privat noch öffentliche Geschäfte zurückgehalten werden, Bürger, die mit Verlangen den Augenblick entgegen sahen, an welchem sie Beweise ihrer Liebe zum Vaterlande würden geben können. Jetzt, geliebten Mitbürger, eröffnet sich dieser Augenblick für euch. Kommt mit uns zugleich die Beschwerden des Krieges zu theilen, und euch den Dank des Vaterlandes zu verdienen. Der höchste Rath wird diesen meinen Zuruf bekannt machen. Menschen ohne Gefühl, bedürfen eines Antriebs zur Thätigkeit, aber wen der Geist der Freyheit, Liebe zum Vaterlande und Haß gegen die Feinde erfüllt, braucht nur aufmerksam gemacht zu werden, und er eilt froh und freudig unter die Fahnen des Vaterlands.

Da der Hr. de Caché, Charge d'Affaires des Wiener Hofes, mit Erlaubniß desselben nach Carlsbad zu reisen wünschte; so hat der höchste Rath ihm nicht nur einen Reise-Paß zu ertheilen befohlen, sondern auch dem Wunsche des Hrn. de Caché gemäß, dem Kommendanten des Herzogthums Masuren den Auftrag gegeben, die bey der Wohnung dieses Gesandten gewöhnlich befindlich gewesene Wache, bis zu seiner Rückkehr noch immer besetzen zu lassen. Den 3. Julius ist hierauf der erwähnte Gesandte wirklich aus Warschau abgereiset.

Anzeige.

Die zur Uebernahme der preußischen Niederlagen ernannte Deputation macht hiermit, der Resolution des Schatz-Departements im höchsten Rathe gemäß, allen denjenigen bekannt, welche in dem preußischen Komptoir irgend etwas im Versatze haben, und es in dem bestimmten Termine nicht eingelößt, daß sie verpflichtet sind, alle von der preußischen Handlungs-Kompagnie aufgeliehene Summen zugleich mit den Interessen an die Deputation in derjenigen Münz-Sorte abzuliefern, auf welche sie im Kontrakte übereingekommen sind. Bey der Entrichtung dieser Summen, wird einem jeden das gegen die geliehene Summe im Versatz gewesene Pfand abgeliefert werden. Für die Warschauer Einwohner wird der Termin, in welchem diese Summen entrichtet werden sollen, von jetzt an auf zwey Wochen, und für Auswärtige auf 4 Wochen angesetzt. Sollte während dieses Termins der Eigenthümer sein Pfand durch die Entrichtung der Kapital-Summe und der kontrahirten Interessen nicht einlösen; so wird zugleich angezeigt: daß alsdann nach der im Kontrakt dem preußischen Komptoir zugestandenen Bedingung verfahren werden soll, das heißt: das Pfand wird auf der Auktion an den Meistbietenden verkauft, oder im Fall es auf der Auktion von niemanden erstanden wird, an die Münze abgeliefert, damit der wahre Werth angegeben und eine Befriedigung der geliehenen Summen nebst den Interessen erfolgen könne. Sollte alsdann der Ertrag des Pfandes die von dem Komptoir aufgenommene Summe übersteigen, so wird dieser Ueberfluß dem Eigenthümer des Pfandes von der Deputation zurückgestellt werden, sobald er sich deswegen an dieselbe meldet. Auch wird hiemit denjenigen, deren Termin in Betref der Einlösung ihres Pfandes noch nicht verflossen ist, anempfohlen, diesen Termin genau in Acht zu nehmen, indem nach dem Verfluß desselben, die oben angezeigte Strenge auch in Rücksicht dieser Pfänder nach dem Verlaufe von drey Tagen gebraucht werden soll.

Gegeben auf der Sitzung der Deputation vom 22sten Junius, 1794.

Adam Danowski, Regent der Deputation.